

**BEGRÜNDUNG**

**ZUR**

**AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 57**

**SOWIE DESSEN 1. ÄNDERUNG**

**DER GEMEINDE RATEKAU**

FÜR EIN GEBIET ÖSTLICH DER K15 ZWISCHEN GRAMMERSDORF UND OVENDORF - WINDPARK-  
UND EIN GEBIET ZWISCHEN KREUZKAMP, A1 UND OFFENDORF

---

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
1.1	Planungserfordernis / Ziel und Zweck der Planung	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>6</b>
3.1	Standortwahl / Planungsalternativen	6
3.2	Auswirkungen der Aufhebung	6
<b>4</b>	<b>Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB</b>	<b>7</b>
4.1	Einleitung	7
4.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	11
4.3	Zusätzliche Angaben	24
<b>5</b>	<b>Bodenordnende und sonstige Maßnahmen</b>	<b>26</b>
<b>6</b>	<b>Kosten</b>	<b>26</b>
<b>7</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>26</b>

## **B E G R Ü N D U N G**

Zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 57 sowie dessen 1. Änderung der Gemeinde Ratekau.

### **1 Vorbemerkungen**

#### **1.1 Planungserfordernis / Ziel und Zweck der Planung**

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung der Gemeinde Ratekau wird nach § 10 BauGB durchgeführt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 aus dem Jahr 1995 sowie in der 1. Änderung aus dem Jahr 2001 befinden sich 13 Windkraftanlagen. Der Bebauungsplan enthält die Festsetzung zur maximalen Anlagenleistung von 600 kw, dem Rotordurchmesser von 44 m und einer Nabenhöhe von 55 m. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung begrenzen die Anlagenhöhe, einschließlich Flügelspitze in der Senkrechten auf maximal 77 m über dem vorhandenen Gelände. Hierfür besteht keine Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch und verhindert somit den wirtschaftlichen Betrieb neuer Windkraftanlagen. Dieses widerspricht den Zielen des Landes und der Raumordnung. Ziel der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbar und von der Trägerschaft der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen im Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 5 Raumordnungsgesetz (ROG). Nach § 1 Abs. 4 BauGB besteht ein Anpassungsgebot der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes soll die bisher überplante Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie dessen 1. Änderung zukünftig wieder dem unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeführt werden.

Windkraftanlagen sind derzeit nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert und können damit auch zukünftig im Geltungsbereich zugelassen werden. Ebenso wie alle weiteren privilegierten Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 8. Die derzeitige Festsetzung zu Standorten, Anlagenhöhe, -anzahl und Farbgebung haben mit der Aufhebung des Bebauungsplanes keine Geltung mehr. Entsprechend können nach § 4 BImSchG zukünftig höhere Anlagen genehmigt werden.

Unter Berücksichtigung von § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

## 1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021 des Landes Schleswig-Holstein liegt der gesamte Aufhebungsbereich im Ordnungsraum um Lübeck. Der Bebauungsplan Nr. 57 sowie der Teilbereich 1 der 1. Änderungen liegt in der Potenzialfläche für Windenergiegebiete.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III 2020 (zum Sachthema Windenergie an Land) stellt Teile des Aufhebungsbereichs als Vorranggebiet für Windenergienutzung dar.



Abb.: Vorranggebiet Windenergienutzung gem. Teilfortschreibung 2020

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 verweist in seiner Hauptkarte 1 auf ein Trinkwassergewinnungsgebiet, indem sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie die 1. Änderung befindet. Ebenso befindet sich der Geltungsbereich des Teilbereichs 2 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 in der Hauptkarte 2 des Regionalplans in einem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatschG i.V.m. § 15 LNatSchG mit besonderer Erholungseignung. Der Teilbereich dient jedoch lediglich als Ausgleichsfläche für den Teilbereich 1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57.

In dem wirksamen Flächennutzungsplan von 2002 der Gemeinde Ratekau ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 der 1. Änderung sowie Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 57 als Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung für die Grundnutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ gekennzeichnet.

## 2 Bestandsaufnahme

Die Gebietskulisse der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 entspricht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 der Gemeinde Ratekau (Stand Okt. 1995). Ebenso entspricht die Gebietskulisse der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57, 1. Änderung den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57, 1. Änderung der Gemeinde Ratekau (Stand Dez. 2001).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 liegt im Osten der Gemeinde Ratekau, östlich der Kreisstraße 15 sowie südöstlich der Ortschaft Grammersdorf und nordwestlich der Ortschaft Ovendorf. Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen die Flurstücke 11, 12, 13, 14, 15, 31/2, 32/1, 33/1, 34, 48, 49, der Flur 0, Gemarkung Grammersdorf sowie die Flurstücke 95/3, 95/4, 114, 115, der Flur 0, Gemarkung Ovendorf. Der Geltungsbereich ist von landwirtschaftlichen Flächen und der Windenergiegewinnung geprägt. Die Topografie weist im Geltungsbereich keine markanten Senkungen oder Erhöhungen auf. Vereinzelt kommen Bäume, Feldgehölze und Knickabschnitte vor. Überwiegend handelt es sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft. Weitere naturnahe Strukturen kommen im räumlichen Zusammenhang nur punktuell, in Form von Still- und Kleingewässern - Mergelkuhlen - vor.

Der Teilbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 57, 1. Änderung liegt im Osten der Gemeinde Ratekau, östlich der Kreisstraße 15 sowie östlich der Ortschaft Grammersdorf und umfasst im Wesentlichen die Flurstücke 48 der Flur 0, Gemarkung Grammersdorf. Der Teilbereich 1 dient der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Windenergiegewinnung. Der Geltungsbereich ist von landwirtschaftlichen Flächen und der Windenergiegewinnung geprägt. Die Topografie weist im Geltungsbereich keine markanten Senkungen oder Erhöhungen auf. Der Geltungsbereich wird durch Knicks mit Bäumen und Feldgehölzen begrenzt. Überwiegend handelt es sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft.

Der Teilbereich 2 des Bebauungsplanes Nr. 57, 1. Änderung liegt im Süd-Osten der Gemeinde Ratekau westlich der Kreisstraße 15, Offendorfer Straße sowie südlich der Ortschaft Offendorf und umfasst im Wesentlichen die Flurstücke 96 / 1 der Flur 0, Gemarkung Offendorf. Der Teilbereich 2 dient dem Ausgleich für den Teilbereich 1, auf dem Feldgehölze und Bäume befinden. Die restliche Fläche dient der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Topografie weist im Geltungsbereich keine markanten Senken oder Erhöhungen auf.

### **3 Begründung der Planinhalte**

Die Fläche des Aufhebungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 57 umfasst 136 ha, die des Teilbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 57, 1. Änderung 18 ha und die des Teilbereich 2 des Bebauungsplanes Nr. 57, 1. Änderung 1 ha.

#### **3.1 Standortwahl / Planungsalternativen**

Der Bebauungsplan Nr. 57 sowie die 1. Änderung der Gemeinde Ratekau steht im Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalplans (Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost / Sachthema Windenergie vom Dez. 2020). Die Gemeinde Ratekau hat die Handlungsoptionen einer Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung oder einer Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung im Zuge des Aufstellungsbeschlusses gegeneinander abgewogen. Von einer Anpassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ratekau wird abgesehen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ratekau weist einen Großteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung als Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung für die Grundnutzung „Fläche für Landwirtschaft“ aus. Der Flächennutzungsplan steht somit zukünftigen Genehmigungen nicht entgegen. Zudem entfaltet der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ratekau keine Ausschlusswirkung für die Fläche außerhalb der Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht und ist nicht parzellenscharf, sodass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein Widerspruch zu den Zielen des Landes besteht.

#### **3.2 Auswirkungen der Aufhebung**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung der Gemeinde Ratekau sind zukünftig im Geltungsbereich auch alle weiteren privilegierten Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 -8 baurechtlich zulässig. Die derzeitige Festsetzung zu Standorten, Anlagenhöhe, -anzahl und Farbgebung haben mit der Aufhebung des Bebauungsplanes keine Geltung mehr. Entsprechend können nach § 4 BImSchG zukünftig höhere Anlagen genehmigt werden.

#### 4 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Aufhebung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Zu betrachten sind im Wesentlichen nur die Auswirkungen, die sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben.

#### 4.1 Einleitung

##### 4.1.1 Inhalte und Ziele der Aufhebung des Bauleitplans

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung der Gemeinde Ratekau ist erforderlich, da die Darstellungen und Festsetzungen den Zielen der Raumordnung widersprechen und verhindern somit den wirtschaftlichen Betrieb von neuen Windkraftanlagen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB besteht ein Anpassungsgebot der kommunalen Bauleitplanung an das Ziel des Landes.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung entfällt zunächst einmal die Regelung der Anlagenanzahl, der Standorte, der Anlagenhöhe und der äußerlichen Gestaltung. Die Gemeinde Ratekau hat – unabhängig von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung – jederzeit das Recht eine Bauleitplanung aufzustellen, wenn dieses städtebaulich erforderlich ist und das Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG, sowie die Ziele des Landes berücksichtigt werden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung der Gemeinde Ratekau sind zukünftig im Geltungsbereich auch alle weiteren privilegierten Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 8 baurechtlich zulässig. Entsprechend können nach § 4 BImSchG zukünftig höhere Anlagen genehmigt werden.

##### 4.1.2 Für die Aufhebung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze betreffen den Aufhebungsbereich und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Aufhebung
BauGB § 1a	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (§ 1a, Abs. 5)	Begrenzung von Versiegelungen auf das notwendige Maß Verweise auf die Gesetzgebung zum Klimaschutz in der Begründung

BNatSchG, LNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
LWG:	Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sichern	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
WHG:	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
LAbfWG:	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abfällen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Hinweise in Begründung
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	Hinweise in Begründung

Folgende bekannte Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	<b>Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>Berücksichtigung in der Aufhebung</b>
Landesentwicklungsplan (LEP)	Potenzialfläche Windenergiegebiete	Hinweis in der Begründung
Regionalplan (REP)	Vorranggebiet Windenergie	Hinweis in der Begründung
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Trinkwassergewinnungsgebiet	Hinweis in der Begründung
	Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG	Hinweis in der Begründung
	Fläche für besondere Erholungseignung	Hinweis in der Begründung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie die 1. Änderung wird das Ziel der Raumordnung sowie der Landesplanung verfolgt. Die derzeitige Festsetzung zu Standorten, Anlagenhöhe, -anzahl und Farbgebung haben mit der Aufhebung des Bebauungsplanes keine Geltung mehr. Entsprechend können nach § 4 BImSchG zukünftig höhere

Anlagen genehmigt werden. Die Aufhebung ermöglicht höhere Anlagen mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die über eine Ersatzgeldzahlung und Maßnahmen kompensiert werden müssen. Die Schall- und Schatten-Emissionen können steigen. Diese dürfen jedoch nicht die gesetzlich geregelten Maximalwerte überschreiten. Die Auswirkungen wären aber unabhängig von der Aufhebung des Bebauungsplanes zulässig, da der Bebauungsplan Nr. 57 sowie die 1. Änderung nicht mehr den Zielen des Landes Schleswig-Holstein entspricht.

Folgende bekannte Schutz- oder Risikogebiete betreffen das Plangebiet:

Gebietsart	Abstand in m
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	nicht betroffen
Nationalparke, Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	nicht betroffen
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	nicht betroffen
Naturparke (§27 BNatSchG)	nicht betroffen
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	nicht betroffen
Natura 2000 – Gebiete	nicht betroffen
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG./ § 21 LNatSchG)	nicht betroffen
Wald (§ 2 LWaldG)	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	nicht betroffen
Denkmale oder archäologische Interessensgebiete	nicht betroffen

Für die Aufhebung sind unter Berücksichtigung des Aufhebungsanlasses und der Aufhebungsziele keine umweltbezogenen Fachgesetze oder -pläne von Bedeutung.

#### 4.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB.

##### **a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Nicht erheblich betroffen, da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung keine Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorbereitet werden, keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen vorliegt und Artenschutzbelange nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG**

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Nicht betroffen, da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Im Aufhebungsbereich sind Denkmäler nicht bekannt. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

Die Aufhebung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Baurechte geschaffen werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Baurechte geschaffen werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**

Nicht betroffen, da Inhalte der o. g. Pläne nicht berührt werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.**

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Baurechte geschaffen werden. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d**

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es ist ohnehin nur der Belang a) überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i**

Die nach dieser Aufhebung der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Daher wird dieser Belang im Folgenden nicht weiter untersucht.

**4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für die Belange a) zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

**4.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:**

**a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

**Tiere**

Im Gebiet kommen die für den Naturraum typischen Tierarten vor. Bereiche mit besonderer tierökologischer Bedeutung wie Wälder, größere Stillgewässer oder Fließgewässer liegen außerhalb des Aufhebungsbereichs und in einiger Entfernung.

**Pflanzen**

Bei dem Aufhebungsbereich handelt es sich um eine typische ostholsteinische Agrarlandschaft mit Knicks und Ackerflächen.

### Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich drei Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten:

- Froschkraut (*Luronium natans*)
- Kriechender Sellerie (*Apium repens*)
- Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniooides*)

Alle drei Arten sind an feuchte bis zeitweise überschwemmte Lebensbereiche gebunden, Froschkraut und Kriechender Sellerie sind Pionierpflanzen und benötigen offene Böden oder Störstellen. Ein Vorkommen aller drei Arten im Vorhabengebiet ist nicht zu erwarten.

Die im Anhang IV der FFH-Liste gelisteten Moose und Flechten sind aufgrund ihrer Lebensraumsprüche an alte Wälder und basenreiche Moore gebunden. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten.

### **Fläche**

Die Fläche ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 57 sowie der 1. Änderung mit der Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft als Grundnutzung sowie teilweise als Fläche für Versorgungsanlagen mit Elektrizität (Windkraftanlagen) als Zusatznutzung gekennzeichnet. Das Plangebiet ist mit den baulichen Anlagen von 13 Windkraftanlagen teilweise bebaut. Die Fläche wird größtenteils landwirtschaftlich bewirtschaftet.

### **Boden**

Bei der Bodenart im Bebauungsplan Nr. 57 sowie der 1. Änderung Teilbereich 1 handelt sich nach der Bodenübersichtskarte des LLUR um Parabraunerde. Wertvolle und seltene Böden sind nicht vorhanden.

Bei der Bodenart im Bebauungsplan Nr. 57, 1. Änderung Teilbereich 2 handelt sich nach der Bodenübersichtskarte des LLUR um Pseudogley-Parabraunerde. Wertvolle und seltene Böden sind nicht vorhanden.

### **Wasser**

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Der Grundwasserflurabstand ist nicht bekannt.

### **Luft, Klima**

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Ratekau ist von feucht-temperiertem, sommerkühlem, ozeanischen Klima geprägt. Für die Kaltluftentstehung hat das Plangebiet aufgrund der geringen Größe keine Bedeutung.

## **Landschaft**

Das Plangebiet liegt in einer leicht bewegten Moränenlandschaft mit Höhen bis zu 39 m über NN. Sie zählen zu den höchsten Erhebungen im nahegelegenen Umkreis. In den Senken haben sich einige kleinere Teiche gebildet. Die Grundstücke sind z.T. mit hochwertigen Knickbepflanzungen eingegrenzt. Die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt über wassergebundene Wege. Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge.

Eine größere biologische Vielfalt ist lediglich in den Gehölzstrukturen anzunehmen. Wirkungsgefüge bestehen innerhalb des Aufhebungsbereichs kaum.

### **c) Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Derzeit gehen vom Aufhebungsbereich Auswirkungen einer ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft aus (Lärm/Staub) sowie vom Windpark aus.

Schützenswerte Nutzungen sind derzeit im Aufhebungsbereich nicht vorhanden.

#### **4.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhebung**

Bei Nichtdurchführung oder bei Durchführung der Aufhebung des Bebauungsplanes bleibt es bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach Bebauungsplan Nr. 57 sowie der 1. Änderung, da Windkraftanlagen derzeit nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert und daher weiterhin im Geltungsbereich zulässig sind.

#### **4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Aufhebung**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung soll die bisher überplante Fläche der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes zukünftig wieder dem unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB zurückgeführt werden. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Zulässige Nutzungen sind in § 35 BauGB geregelt, nach dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben zukünftig richtet. Windkraftanlagen sind derzeit nach § 35 Abs. 1 privilegiert und können damit auch zukünftig im Geltungsbereich zugelassen werden.

Entsprechend können nach § 4 BImSchG zukünftig höhere Anlagen genehmigt werden. Bei der Errichtung von neuer Windkraftanlagen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG weiterhin die Auswirkungen auf die Umwelt und den Artenschutz, den Denkmalschutz, das Landschaftsbild, die Richtfunktrassen, das Militär und weitere relevanten Belangen zu berücksichtigen.

Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind daher keine Detailangaben möglich.

Die schutzgutbezogene Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt nach einem einheitlichen Prüfschema in tabellarischer Form.

Verwendete Symbole:

-- für die vorliegende Aufhebung nicht zutreffend bzw. nicht relevant

**X** – keine Beeinträchtigungen

**G** – geringe Beeinträchtigungen

**E** – erhebliche Beeinträchtigungen

**a) Auswirkungen auf Tiere (1), Pflanzen (2), Fläche und Boden (3), Wasser (4), Luft und Klima (5) und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (6) sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (7)**

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Aufhebung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--		

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Aufhebung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

#### Europäischer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Aufhebung</b>			
<b>a (2) - Schutzgut Pflanzen</b>			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsensibilität oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

#### Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wird lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Aufhebungsbereich nicht vorhanden.

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Aufhebung</b>				
<b>a (3) - Schutzgut Fläche und Boden</b>				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
aa) des Baus und des Vorhandens-eins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--		
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Aufhebung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Aufhebung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--		
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B.	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Aufhebung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
	auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen			
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Aufhebung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Aufhebung</b>				
<b>a (5) - Schutzgut Luft und Klima</b>				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Aufhebung					
a (6) - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern a (1) bis a (5)					
Die zunächst aus methodischen Gründen isoliert zu betrachtenden Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Eingriffe auf einen Umweltbelang können direkt oder indirekt Auswirkungen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Dabei sind die Wechselwirkungen untereinander unterschiedlich stark ausgeprägt. Die folgende Beziehungsmatrix stellt unabhängig vom konkreten Vorhaben grundsätzlich die Intensität der Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter zueinander dar.					
von → Wechselwirkungen zwischen den Schutzgü- tern ↓ auf	Tieren	Pflanzen	Fläche/ Boden	Wasser	Luft/Klima
Tiere	Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrung, Sauerstoff, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum
Pflanzen	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenzverhalten, Vergesellschaftung	Lebensraum, Nähr- und Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchs- und Umfeldbedingungen
Fläche / Boden	Düngung, Tritt/Verdichtung, Bodenbildung, O <sub>2</sub> -Verbrauch	Durchwurzelung, Bodenbildung, Beeinflussung des Nährstoff-, Wasser- und Sauerstoffgehalts, Abdeckung/Schutz vor Erosion	Bodeneintrag	Stoffverlagerung, Bodenentwicklung	Bodenklima, Bodenbildung, Erosion, Stoffeintrag
Wasser	Gewässerverunreinigung, Nährstoffeintrag	Gewässerreinigung, Regulation des Wasserhaushaltes	Stoffeintrag, Trübung, Sedimente, Pufferfunktion	Stoffeintrag, Versickerung	Niederschläge, Gewässertemperatur
Luft / Klima	CO <sub>2</sub> -Produktion, O <sub>2</sub> -Verbrauch	O <sub>2</sub> -Produktion, CO <sub>2</sub> -Aufnahme, Beeinflussung von Luftströmungen	Staubbildung	Lokalklima (Wolken, Nebel), Luftfeuchte	Herausbildung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land, ...)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Aufhebung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten	

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Aufhebung</b>			
<b>a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt</b>			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist			
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	<b>X</b>	<b>X</b>	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	<b>X</b>	<b>X</b>	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	<b>X</b>	<b>X</b>	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	<b>X</b>	<b>X</b>	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	<b>X</b>	<b>X</b>	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten

**Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen**

**c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Aufhebung			
c - Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- aufhebungsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten

Symbole: -- nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung ergeben sich keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

#### **4.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen**

##### **a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Es sind keine Maßnahmen aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung geplant.

##### **c) Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Anlässlich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung sind keine Maßnahmen geplant.

#### **4.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:**

Von einer Anpassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ratekau wird zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ratekau weist größtenteils den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung als Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung für die Grundnutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Der Flächennutzungsplan steht somit zukünftigen Genehmigungen nicht entgegen. Zudem entfaltet der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ratekau keine Ausschlusswirkung für die Fläche außerhalb der Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht und ist nicht parzellenscharf, sodass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein Widerspruch zu den Zielen des Landes besteht.

#### **4.3 Zusätzliche Angaben**

##### **4.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:**

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein

anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

#### **4.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:**

Ein Monitoring ist nicht erforderlich aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung.

#### **4.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung der Gemeinde Ratekau wird nach § 10 BauGB durchgeführt.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 57 sowie der 1. Änderung entfällt die Regelungen der Anlagenanzahl, der Anlagenhöhe und der äußerlichen Gestaltung. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verhindert den wirtschaftlichen Betrieb von neuer Windkraftanlagen. Dieses widerspricht den Zielen des Landes und der Raumordnung.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB besteht ein Anpassungsgebot der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele des Landes. Unter Berücksichtigung von § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes soll die bisher überplante Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung zukünftig wieder dem unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeführt werden. Dadurch sind zukünftig im Geltungsbereich auch alle weiteren privilegierten Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 8 baurechtlich zulässig.

Windkraftanlagen sind derzeit nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert und können damit auch zukünftig im Geltungsbereich zugelassen werden. Das Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen richtet sich nach dem BImSchG. Entsprechend können nach § 4 BImSchG zukünftig höhere Anlagen genehmigt werden. Der Rückbau der Windkraftanlagen wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt und über eine Bürgschaft zu Gunsten des Landes Schleswig-Holstein gesichert.

Die Aufhebung ermöglicht höhere Anlagen mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft, die über eine Ersatzgeldzahlung und Maßnahmen kompensiert werden müssen. Zudem können die Schall- und Schatten-Emissionen

steigen. Diese dürfen jedoch nicht die gesetzlich geregelten Maximalwerte überschreiten. Die Auswirkungen wären aber unabhängig von der Aufhebung des Bebauungsplanes zulässig, da der Bebauungsplan Nr. 57 sowie die 1. Änderung nicht mehr den Zielen des Landes Schleswig-Holstein entspricht.

Bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG weiterhin die Auswirkungen auf die Umwelt und den Artenschutz, den Denkmalschutz, das Landschaftsbild, die Richtfunktrassen, das Militär und weitere relevanten Belange zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Ratekau hat – unabhängig von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie der 1. Änderung – jederzeit das Recht eine Bauleitplanung aufzustellen, wenn diese städtebaulich erforderlich ist und das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie die Ziele des Landes berücksichtigt werden.

#### 4.3.4 Referenzliste der Quellen

- Landschaftsplan der Gemeinde (2002)
- Regionalplan
- Ortsbesichtigungen

### 5 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

### 6 Kosten

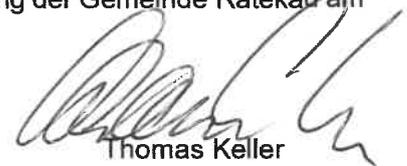
Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Kosten durch das Aufhebungsverfahren.

### 7 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau am 03.04.2025 gebilligt.

Ratekau, den 07.04.2025



  
Thomas Keller

- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 57 sowie dessen 1. Änderung ist am 10.04.2025 aufgehoben worden.